

**Musikverein Mötzingen e.V.**  
Mitglied im BDBV, Kreisverband Böblingen e.V



---

Satzung  
des  
Musikvereins Mötzingen

- gegründet 1923 –

71159 Mötzingen

---

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Mötzingen e.V.“ und hat seinen Sitz in 71159 Mötzingen.  
- nachfolgend kurz Verein genannt –
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in 71034 Böblingen eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. So gliedert sich ihm auch eine Theatergruppe an, die zur Förderung der Vereinsziele und des heimatlichen Brauchtums jährliche Veranstaltungen durchführt.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
  - b) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
  - c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
  - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde
  - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände.
  - f) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation
  - g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
  - h) Durchführung von Theateraufführungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mötzingen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von §2 dieser Satzung oder für die Unterstützung von örtlichen Personen, die im Sinne von § 53 Nr. 1 AO hilfsbedürftig sind zu verwenden. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
  - b) fördernde Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen
  - a) ab dem Zeitpunkt der Einzelausbildung
  - b) Mitglieder der Jugendkapelle
  - c) Mitglieder des Blasorchesters
3. Fördernde, stimmberechtigte Mitglieder sind natürliche Personen über dem 18. Lebensjahr.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

## **§5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch den/die Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt, das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Veranstaltungen, usw.)
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

## **§6 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.  
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung: bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a) an der Hauptversammlung teilzunehmen, sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben und Anträge zu stellen
- b) an sämtlichen Veranstaltungen des Vereines, zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen teilzunehmen
- c) Vorstand und Musiker sind beitragspflichtig

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) den Bestimmungen der Satzung nachzukommen
- b) dem Interesse des Vereins nicht zuwiderzuhandeln und die gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung zu befolgen
- c) den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag jährlich zu entrichten
- d) Vereinseigene Instrumente, Geräte und Einrichtungen schonend zu behandeln und nur für Vereinszwecke zu verwenden
- e) Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig, wobei sich dieser zu vergewissern hat, dass durch die Fremdbenutzung den Interessen des Vereins nicht zuwidergehandelt wird
- f) Nach Möglichkeit an der Hauptversammlung und sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen
- g) Die aktiven und die jugendlichen Mitglieder sind je in einem Orchester zusammengeschlossen. Sie sind verpflichtet, die Übungsabende regelmäßig und pünktlich zu besuchen und bei allen vom Vorstand bestimmten Veranstaltungen mitzuwirken.
- h) Die aktiven Musiker/-innen und fördernden Mitglieder erhalten:

für 10-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel in Bronze

für 20-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel in Silber

für 30-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel in Gold

für 40-jährige Mitgliedschaft die Ernennung zum Ehrenmitglied mit Urkunde

für 50-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel in Gold mit Ehrenkranz

für 60-jährige Mitgliedschaft die Ehrennadel in Gold mit Ehrenkranz und Diamant

### 3. Ehrenmitgliedschaft

- a) Mitglieder, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b) Mitglieder, ob aktiv oder fördernd, die dem Verein 40 Jahre und mehr angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- c) Ehrenmitglieder sind ab Vollendung des 60. Lebensjahres von der Beitragszahlung befreit.

## §8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

## §9 Die Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist von den/dem Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder, mindestens aber jährlich im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich einzuladen.
2. Anträge und Anregungen sind den/dem Vorsitzenden spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitglieder, sowie der Kassenprüfer
  - c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Abschließende Beschlussfassungen über Mitgliedsaufnahmen und – Ausschlüsse in Einspruchsfällen
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Bestätigung der Satzung der Bläserjugend des Vereins
  - i) Erlass und Änderung der Ehrenordnung
  - j) Änderung der Satzung
  - k) Auflösung des Vereins

4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt die Mitglieder des Vorstandes, alle aktiven Mitglieder und alle fördernden Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, sowie die Ehrenmitglieder.  
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.  
Firmen und Organisationen ( als fördernde Mitglieder ) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus.  
Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenden Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) den/dem Vorsitzenden (1 bis maximal 3 Personen)
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassier
  - d) dem Jugendleiter
  - e) dem Jugendsprecher
  - f) dem Jugendkassier
  - g) dem Inventarverwalter
  - h) dem Notenwart
  - i) bis zu 5 Beiräten  
(Verwaltungsräten, davon 1 als Vertreter der aktiven und 4 als Vertreter der fördernden Mitglieder )
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.
- Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende/n.  
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.  
Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung. Im Rahmen dieser Geschäftsordnung führt jeder Vorsitzende seine Aufgaben in eigener Verantwortung durch.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.  
Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

## §11 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, wobei die Vorsitzenden um ein Jahr versetzt gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen den Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muß in der nächsten Hauptversammlung eine Erstatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb 14 Tagen einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen. Für den bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwand wird eine Entschädigung gezahlt, über deren Höhe der Vorstand beschließt.
8. Übergangsklausel zur Amtsdauer der/des Vorsitzenden:
  - scheidet ein Vorsitzender nach Ablauf seiner Amtszeit ohne entsprechenden Nachfolger aus, kann dieser bis zur Neuwahl eines anderen Vorsitzenden die Geschäfte des Vereins kommissarisch weiterführen

## §12 Bläserjugend des Vereins

1. Die Bläserjugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikvereins.
2. Aufgaben, Zwecke und Organisation der Bläserjugend des Vereins sind in einer gesonderten Satzung ( Jugendordnung ) festzulegen, die von der Hauptversammlung der Vereins bestätigt wird.
3. Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend des Vereins Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
4. Über Haushaltsplan und Jahresrechnung der Bläserjugend des Vereins beschließen Organe der Bläserjugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.
5. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.
6. Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Vereins. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch den Vorstand des Vereins. Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. der Bläserjugend geschädigt werden.

## §13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muß auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

## §14 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muß ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muß auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß §3 verwendet.

## §15 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Hauptversammlung am **24.03.2023**, in **Mötzingen** (Vereinsheim, Öschelbronner Str. 55) beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.